

5.3.2.2.7 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Art. 36 b) vii) in Verbindung mit Art. 49 VO (EG) Nr. 1698/2005

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten wird die Maßnahme im Sinne der klaren Zuordnung auf Programmebene in die Maßnahme „Beihilfen für nichtproduktive Investitionen – Forst“, zuständig das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, sowie „Beihilfen für nichtproduktive Investitionen – VNP Wald“, zuständig das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, aufgeteilt und entsprechend getrennt dargestellt.

5.3.2.2.7.1 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen – Forst (Art. 36 b) vii) in Verbindung mit Art. 49 VO (EG) Nr. 1698/2005)

I Tabellarische Kurzbeschreibung

	Ziel	Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Funktionen der Wälder
A	Gegenstand	Gemäß Nr. 4.2.2.7 der Nationalen Rahmenregelung (NRR): <ul style="list-style-type: none"> – Umbau von nicht oder nur bedingt standortgemäßen, in der Regel nadelholzdominierten Wäldern in standortgemäße, ökologisch wertvolle, ertragsstarke, zukunftsfähige Laub- und Mischwälder, – Sicherung und Stärkung der Schutz- und Ausgleichsfunktionen der Wälder.
B	Zuwendungsempfänger	Antragsberechtigt sind gemäß Nr. 4.2.2.7 der NRR: <ul style="list-style-type: none"> - Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen, - anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
C	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	I. Projektzuwendung gemäß Nr. 4.2.2.7 der NRR (Zuwendungshöchstsätze): 1. Waldumbaumaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung: 1900 bis 5700 €/ha - Verwendung von Ballenpflanzen zur Bestandsbegründung und Nachbesserung: 200 €/100 Stk. - Unterbau/Unterpflanzung: 100 €/100 Stk. - Saat: 1000 bis 3000 €/ha - Nachbesserung bei Wiederaufforstungen: 750 bis 3200 €/ha - Nachbesserung bei Unterbau /Unterpflanzung: 50 €/10 Stk. - Nachbesserung bei Saat: 500 bis 1500 €/ha - Naturverjüngung: 1000 €/ha 2. Besondere Förderung Schutzwald/ Bergwald/Erholungswald: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung: 2850 bis 8200 €/ha - Verwendung von Ballenpflanzen zur Bestandsbegründung und Nachbesserung: 200 €/100 Stk. - Unterbau/Unterpflanzung: 150 €/100 Stk. - Saat: 1500 bis 4500 €/ha - Nachbesserung bei Wiederaufforstungen: 1100 bis 4700 €/ha - Nachbesserung bei Unterbau/Unterpflanzung: 75 €/100 Stk. - Nachbesserung bei Saat: 750 bis 2250 €/ha - Naturverjüngung: 1.500 €/ha - Jugendpflege/Jungdurchforstung: 600 €/ha 3. Bestands- und Bodenpflege: <ul style="list-style-type: none"> - Jugendpflege/Jungdurchforstung: 400 €/ha - Bodenschutzkalkung: 90 % der förderfähigen Kosten 4. Waldschutzmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Abwehr rindenbrütender Insekten im Schutzwald: 15 bis 30 €/fm 5. Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung Gutachten: 50 % der förderfähigen Kosten

		II. Projektförderung abweichend von Nr. 4.2.2.7 der NRR 1. Waldumbaumaßnahmen: - Räumen bei Umbau: 500 €/ha 2. Besondere Förderung Schutzwald/Bergwald: - Seilkranbringung: 5 bis 20 €/fm - Sicherung der Verjüngung in Steilhängen: 30 €/fm 3. Waldschutzmaßnahmen: - Hubschrauberbringung im Schutzwald: 30 €/fm - Abwehr von Larvenfraß: 100 % der förderfähigen Kosten 4. Sonstiges - Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften: 75 % der förderfähigen Kosten - Besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Erntebeständen: 200 bis 600 €/ha - Besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Plenterwäldern: 5 €/fm
D	Zuwendungs- voraussetzungen	Voraussetzungen bei I. gemäß NRR. Voraussetzungen bei II. abweichend von NRR
E	Zusätzliche In- formationen	---

II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000 bis 2006

Die durchgeführten Maßnahmen dienten der ökologischen und ökonomischen Verbesserung des Waldzustandes. Bestandsumbauten und –verjüngungen unterstützten die nachhaltige Bewirtschaftung und ökologische Aufwertung der Wälder. Maßnahmen zur Waldverjüngung, hier insbesondere Wiederaufforstungen waren im Hinblick auf Schadensereignisse (z. B. Sturmschäden durch Orkan „Lothar“ Ende 1999, Trockenschäden im Jahr 2003) von großer Bedeutung, ebenso Hilfen zur Vorbeugung und Bekämpfung akuter Gefahrenpotentiale durch Insekten.

Für diese Maßnahmen wurden im Zeitraum 2000 bis 2005 Fördermittel in folgender Höhe ausgereicht:

Maßnahmen	Geförderte Einheiten	Mio. €
Wiederaufforstung	4.665 ha	17,961
Naturverjüngung	5.366 ha	5,952
Nachbesserung	91 ha	0,390
Jugendpflege	3.914 ha	0,991
Unterbau	288 ha	1,012
Meliorationskalkung	1.979 ha	0,070
Waldlebensgemeinschaften	796 ha	0,052
Seilkranbringung	12 Tsd. fm	0,127
Hubschrauberbringung	1 Tsd. fm	0,010
Abwehr von Larvenfraß	7.275 ha	0,283

III Probleme, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

Die SWOT-Analyse hat für den Bereich Forstwirtschaft nachstehende Probleme aufgezeigt, die mit den entsprechenden Maßnahmen gelöst werden sollen:

Probleme

- Hoher Anteil umbauotwendiger, nadelholzdominierter Waldbestände vor allem auch aufgrund des Klimawandels,
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen im Bergwald,
- Zunehmende Bodenversauerung, insbesondere im Osten Bayerns, und damit verbunden steigende Gefährdung des Trinkwassers,
- Gravierende Zunahme der von Waldbesitzern nicht zu verantwortenden Schadensereignisse (Sturm, Hochwasser, Trockenheit usw.).

Ziele und Strategien

Die forstpolitische Zielsetzung, zukunftsfähige multifunktionale Wälder zu erhalten bzw. zu schaffen, erfordert im Einzelnen die Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Funktionen der Wälder. Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- die Erhaltung der Waldfläche,
- den Umbau von nadelholzdominierten Wäldern in standortgemäße, ökologisch wertvolle, ertragsstarke Laub- und Mischwälder, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimawandels,

- die Sicherung und Stärkung der umfassenden Schutz- und Ausgleichsfunktionen der Wälder, insbesondere auch zur Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens,
- die Erzeugung des Rohstoffes Holz durch naturnahe, nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes.

An diesen forstpolitischen Zielsetzungen richtet sich die Förderung waldbaulicher Investitionen aus.

Erwartete Wirkungen

Waldbauliche Investitionen beinhalten hauptsächlich den Umbau von Nadelholzbeständen in Laub- und Mischbestände sowie Waldpflagemassnahmen. Durch diese Maßnahmen werden standortgemäße, naturnahe, leistungsfähige und stabile Wälder geschaffen. Klimatische Veränderungen und daraus resultierende Risiken und Gefahren für die Wälder machen einen deutlich forcierten Umbau wenig standorttauglicher und standortuntauglicher Wälder hin zu stabilen, zukunftsfähigen Laub- und Mischwäldern notwendig (Risikovorsorge). Darüber hinaus verbessern Misch- und Laubwälder die Bodenqualität und dienen so auch der Erhaltung der Trinkwasserqualität und leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der biologischen Vielfalt.

IV Beschreibung der Maßnahme

Waldumbau durch Wiederaufforstung und Saat

Die Fördertatbestände und die Zuwendungshöhen entsprechen den Vorgaben der NRR.

Bei den aufgeführten Waldverjüngungsmaßnahmen wird ausschließlich das Einbringen von Laubhölzern (einschließlich Weißtanne und Eibe) gefördert. Die Weißtanne ist wegen ihrer Durchwurzelungskraft auf vielen Waldböden unersetzbar. Sie prägt z.B. das Bild des Bergwaldes und sichert seine Schutzfunktionen. Die Eibe wird wegen ihrer Gefährdung dem Laubholz gleichgestellt. Diese Schwerpunktsetzung sowie die Förderung der Ausnutzung des Naturverjüngungspotentials dienen der Schaffung standortgemäßer, naturnaher, leistungsfähiger und stabiler Wälder. Klimatische Verände-

rungen und daraus resultierende Risiken und Gefahren für die Wälder machen einen deutlich forcierten Umbau wenig standorttauglicher und standortuntauglicher Wälder hin zu stabilen, zukunftssträchtigen Mischwäldern in ganz Bayern dringend notwendig (Risikovorsorge). Wälder, insbesondere Mischwälder weisen einen ausgeglichenen Wasserhaushalt auf und tragen zur Erhaltung der Trinkwasserspende und -qualität bei.

Bei Saat ist nur das Ausbringen von Laubbaum- und Tannensaatgut zuwendungsfähig.

Die Wiederaufforstung von Extremstandorten ist mit den herkömmlichen wurzelnackten Pflanzen risikoreich und mit hohen Ausfällen verbunden. Die Verwendung von Pflanzen mit Wurzelballen (Ballenpflanzen oder Topfpflanzen) stellt eine wirkungsvolle Lösung dieses Problems dar. Im Gegensatz zu normalem Pflanzgut liegen die Kosten zur Bestandsbegründung jedoch etwa doppelt so hoch. Die Verwendung von Ballenpflanzen wird daher mit einem eigenen Fördersatz als Maßnahme zur Kulturbegründung aufgenommen.

Bei Verwendung des zusätzlich zertifizierten Pflanzgutes (teureres Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft) wird ein höherer Zuwendungssatz gewährt. Die Pauschalierung der Höhe der Fördersätze ist gemäß NRR auf der Grundlage von höchstens 85 % der zuschussfähigen Kosten erfolgt. Die höhere Zuwendung in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, in Bergwäldern (Wälder im „Alpengebiet“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern) und in Erholungswäldern nach Art. 12 BayWaldG wird gewährt, um die dort erforderlichen erhöhten Aufwendungen (schwierige Geländeverhältnisse, Rücksichtnahme auf den Erholungsverkehr, höherer Anteil kostenintensiver Arbeitsverfahren, aufwendigere Handarbeit, weniger Maschineneinsatz) auszugleichen.

Natürliche Verjüngung von Misch- und Laubbeständen

Der Fördertatbestand und die Zuwendungshöhe entsprechen den Vorgaben der NRR.

Erhalt bereits gesicherter, standortgemäßer Naturverjüngungen, die einen mindestens 30 %-igen Laubholzanteil aufweisen.

Die Pauschalierung der Höhe des Zuwendungssatzes ist auf der Grundlage von höchstens 70 % der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt.

Die erhöhte Zuwendung in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, in Bergwäldern (Wälder im „Alpengebiet“ des LEP Bayern) und in Erholungswäldern nach Art. 12 BayWaldG wird gewährt, um die dort deutlich erhöhten Aufwendungen (schwierige Geländebedingungen, Rücksichtnahme auf den Erholungsverkehr, höherer Anteil kostenintensiver Arbeitsverfahren, aufwendigere Handarbeit, weniger Maschineneinsatz) auszugleichen.

Nachbesserung von ausgefallenen geförderten Kulturen

Die Fördertatbestände und die Zuwendungshöhen entsprechen den Vorgaben der NRR.

Zuwendungsfähig ist die Nachbesserung in geförderten Erst- und Wiederaufforstungen aufgrund von Schadereignissen auf der gesamten Förderfläche während der Bindungsfrist, sofern mehr als 30 % der vormals geförderten Pflanzen ausgefallen sind.

Bei Verwendung des zusätzlich zertifizierten Pflanzguts (teureres Pflanzgut) mit überprüfbarer Herkunft wird ein höherer Zuwendungssatz gewährt. Die Pauschalierung der Höhe der Zuwendungssätze ist gemäß NRR auf der Grundlage von höchstens 85 % der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt.

Die erhöhte Zuwendung in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, in Bergwäldern (Wälder im „Alpengebiet“ des LEP Bayern) und in Erholungswäldern nach Art. 12 BayWaldG wird gewährt, um die dort erforderlichen erhöhten Aufwendungen (schwierige Geländebedingungen, Rücksichtnahme auf den Erholungsverkehr, höherer Anteil kostenintensiver Arbeitsverfahren, aufwendigere Handarbeit, weniger Maschineneinsatz) auszugleichen.

Jugendpflege/Jungdurchforstung

Der Fördertatbestand entspricht den Vorgaben der NRR. Die Zuwendungshöhe entspricht nicht der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Die Jugendpflege/Jungdurchforstung umfasst waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Stabilität gegenüber biotischen und abiotischen Gefährdungen zu erhöhen. Darüber hinaus gilt es auch die Qualität zu verbessern.

Die Pauschalierung der Höhe des Zuwendungssatzes ist auf der Grundlage von höchstens 100 % der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt.

Die erhöhte Zuwendung in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, in Bergwäldern (Wälder im „Alpengebiet“ des LEP Bayern) und in Erholungswäldern nach Art. 12 BayWaldG wird gewährt, um die dort erforderlichen erhöhten Aufwendungen (schwierige Geländebeziehungen, Rücksichtnahme auf den Erholungsverkehr, höherer Anteil kostenintensiver Arbeitsverfahren, aufwendigere Handarbeit, weniger Maschineneinsatz) auszugleichen.

Unterbau/Unterpflanzung

Die Fördertatbestände und die Zuwendungshöhen entsprechen den Vorgaben der NRR.

Gefördert wird der Unterbau von Beständen aus Lichtbaumarten, die Unterpflanzung in verlichteten, erhaltenswerten Beständen.

Die Pauschalierung der Höhe der Zuwendungssätze ist gemäß NRR auf der Grundlage von höchstens 85 % der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt. Die Förderung erfolgt stückzahlbezogen.

Die erhöhte Zuwendung in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG, in Bergwäldern (Wälder im „Alpengebiet“ des LEP Bayern) und in Erholungswäldern nach Art. 12 BayWaldG wird gewährt, um die dort erforderlichen erhöhten Aufwendungen (schwierige Geländebeziehungen, Rücksichtnahme auf den Erholungsverkehr, höherer Anteil kostenintensiver Arbeitsverfahren, aufwendigere Handarbeit, weniger Maschineneinsatz) auszugleichen.

Bodenschutzkalkung

Der Fördertatbestand und die Zuwendungshöhe entsprechen den Vorgaben der NRR.

Die Kalkung wird gefördert, um einer durch Immissionen und/oder geologisch bedingten Versauerung der Waldböden und einer damit verbundenen Auswaschung von Schadstoffen entgegenwirken zu können. Dies geschieht zum Einen unter dem Blickwinkel des Erhalts der Trinkwasserqualität und zum Anderen der Stabilisierung der Waldökosysteme.

Zuwendung in Höhe von 90 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von höchstens 200 €/ha.

Abwehr von Larvenfraß

Der Fördertatbestand entspricht nicht den Vorgaben der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Die Bekämpfung von waldschädlichen Insekten im Larvenstadium wird nur gefördert, wenn diese durch die zuständige Behörde angeordnet wurde. Eine vorhergehende Überprüfung von Notwendigkeit und Umweltverträglichkeit ist somit sichergestellt.

Zuwendung in Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben, bei einer überbetrieblichen Bekämpfung bis zu einer Höhe von höchstens 100 €/ha, bei einer einzelbetrieblichen Bekämpfung ohne Einschränkung.

Abwehr rindenbrütender Insekten im Schutzwald

Der Fördertatbestand und die Zuwendungshöhe entsprechen den Vorgaben der NRR.

Gefördert wird die forstschutzwirksame Aufarbeitung fängischen oder befallenen Holzes zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktion der betroffenen und angrenzenden Waldbestände (Verringerung des potentiellen Brutraums, Eindämmung von Massenvermehrungen).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahmen überwiegend in einem Schutzwald gem. Art. 10 Abs. 1 BayWaldG durchgeführt werden.

Verbleibt das aufgearbeitete Holz z. B. für Verbauungsmaßnahmen im Schutzwald, wird eine erhöhte Förderung gewährt.

Im Falle einer überregionalen Großkalamität kann die Förderung auf Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten auch auf Wälder außerhalb des Schutzwalds ausgedehnt werden.

Seilkranbringung

Der Fördertatbestand entspricht nicht den Vorgaben der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Bei der im Rahmen von Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen im Schutz- und Bergwald zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktionen oder aus Forstschutzgründen notwendigen Holzernte wird zum Ausgleich der erhöhten Kosten für die Bringung des Holzes mit Seilkran ein Zuschuss gewährt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das geerntete Holz überwiegend in Schutzwäldern gem. Art. 10 Abs. 1 BayWaldG oder im Bergwald (Wald im Alpengebiet des LEP Bayern) angefallen ist.

Hubschrauberbringung aus Waldschutzgründen

Der Fördertatbestand entspricht nicht den Vorgaben der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Die Förderung erfolgt zum Ausgleich der erhöhten Kosten bei der Hubschrauberbringung.

Voraussetzung ist, dass das auszufliegende Holz überwiegend in einem Schutzwald gem. Art. 10 Abs. 1 BayWaldG angefallen ist und dass das Ausfliegen der Borkenkäferbekämpfung zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes dient.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Ausfliegens trifft die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung aller ökologisch sinnvollen Alternativen. Die Bewilligungsbehörde hält die Begründung in einem Protokoll fest. Diese Maßnahme war bereits in den vergangenen Jahren förderfähig. Die Überprüfung der absoluten Notwendigkeit hat jedoch bewirkt, dass z. B. im Vorjahr nur in ca. 10 Fällen von diesem Fördertatbestand Gebrauch gemacht wurde.

Sicherung der Verjüngung in Steilhängen

Der Fördertatbestand entspricht nicht den Vorgaben der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Die Förderung dient der Stabilisierung von Steilhängen im Schutz- und Bergwald. Durch das Fällen von Bäumen und die Befestigung der Stämme quer zum Hang entstehen geschützte Kleinstandorte für den Aufwuchs junger Bäume. Zugleich wird dadurch Schneeschub verhindert, der die Jung-

pflanzen aus dem Boden reißt. Die Maßnahme ist arbeitsintensiv und teuer. Sie umfasst das Fällen und Einbauen des Stammes quer zum Hang sowie ggf. notwendige vorsorgende Waldschutzmaßnahmen. Die Förderung soll dazu beitragen, gerade in gleitschneegefährdeten Gebieten eine Stabilisierung der bewaldeten Hänge zu unterstützen.

Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften

Der Fördertatbestand entspricht nicht den Vorgaben der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Die Förderung dient zur Stabilisierung von Waldökosystemen durch Erhöhung der Artenvielfalt sowie zur Erhaltung und Anlage natürlicher und geeigneter künstlicher Kleinlebensräume im Wald (z. B. Feuchtbiotop, Pflanzung seltener Baumarten).

Zuwendung in Höhe von 75 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von höchstens 5.000 €/Maßnahme.

Räumen bei Umbau

Der Fördertatbestand entspricht nicht den Vorgaben der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Gefördert wird das Räumen des für einen Umbau hinderlichen Bestandes, wenn der Umbau auf eine vom Waldbesitzer nicht zu vertretende Zwangslage zurückzuführen ist.

Voraussetzung ist, dass der umzubauende Bestand wirtschaftlich nicht älter als 15 Jahre alt ist. Bei Beständen, die aus Naturverjüngungen hervorgegangen sind, gilt das Durchschnittsalter des Bestands.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass auf der geräumten Fläche innerhalb von drei Jahren ein standortgerechter Misch- oder Laubbestand begründet wird.

Vorarbeiten

Der Fördertatbestand und die Zuwendungshöhe entsprechen den Vorgaben der NRR.

Gefördert werden Gutachten im Privatwald, die als Bewirtschaftungsgrundlage für eine naturnahe und nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit letztlich der nachhaltigen Produktion und Bereitstellung des Rohstoffes Holz dienen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einem amtlich anerkannten Betriebsgutachten verpflichtet ist.

Besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Erntebeständen

Der Fördertatbestand und die Förderhöhe entsprechen nicht den Vorgaben der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Die Maßnahme dient der Sicherung von ausreichenden Mengen forstlich geprüften Vermehrungsgutes für Bestandsbegründungen.

Erntebestände müssen zugelassen und staatlich anerkannt sein. Die Zahl derartiger Bestände ist relativ gering und für einige Baumarten zur sicheren Versorgung mit Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) nicht ausreichend. Ziel ist es, die vorhandenen Samenbäume in diesen Beständen zu stärken und so zu einer vermehrten Fruktifikation zu führen. Das Auszeichnen der zu entnehmenden Bäume erfolgt vor Durchführung der Maßnahme. Die Maßnahme wird zudem von der staatlichen Zulassungsstelle, dem Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (ASP), begleitet.

Besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Plenterwäldern

Der Fördertatbestand und die Förderhöhe entsprechen nicht den Vorgaben der NRR, jedoch der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstbereich.

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Verbesserung der Plenterwaldstruktur.

Plenterwälder zeichnen sich durch ein inniges Nebeneinander verschiedener Baumarten, Durchmesser, Altersstufen und einer hohen Artenvielfalt aus. Eine zu starke/schwache Nutzung gefährdet das Gefüge. Andererseits sind

Eingriffe wegen der Kleinstrukturiertheit der Bestände mit erheblich höheren Kosten verbunden, als im Altersklassenwald. Die festmeterbezogene Förderung soll die notwendigen schwachen Eingriffe ermöglichen. Dazu werden die zu entnehmenden Bäume vor Durchführung der Maßnahmen ausgezeichnet.

Zuwendungshöhen

Maßnahme	Allgemeine Förderung		Besondere Förderung von Schutz-, Berg- und Erholungswald (SW/BW/EW)	
	Geeignete Herkünfte	Zusätzlich zertifiziertes Pflanzgut	Geeignete Herkünfte	Zusätzlich zertifiziertes Pflanzgut
Waldumbau				
Planmäßige Wiederaufforstung				
- mit mind. 2.000 Pflanzen/ha	1.900 €/ha	2.100 €/ha	2.850€/ha	3.050 €/ha
- mit mind. 3.300 Pflanzen/ha und Waldrand	3.200 €/ha	3.400 €/ha	4.800 €/ha	5.000 €/ha
- mit mind. 6.500 Pflanzen/ha	5.000 €/ha	5.200 €/ha	7.500 €/ha	7.700 €/ha
Wiederaufforstung nach Schaden				
- mit mind. 2.000 Pflanzen	2.400 €/ha	2.600 €/ha	3.350€/ha	3.550 €/ha
- mit mind. 3.300 Pflanzen und Waldrand	3.700 €/ha	3.900 €/ha	5.300 €/ha	5.500 €/ha
- mit mind. 6.500 Pflanzen	5.500 €/ha	5.700 €/ha	8.000 €/ha	8.200 €/ha
Unterbau/Unterpflanzung	100 €/100 Stk.		150 €/100 Stk.	
Saat				
- Buche, Eiche	3.000 €/ha		4.500 €/ha	
- Tanne, Edellaubholz	2.000 €/ha		3.000 €/ha	
- Birke, etc	1.000 €/ha		1.500 €/ha	
Nachbesserung				
- bei mind. 2.000 Pflanzen/ha	750 €/ha	950 €/ha	1.100 €/ha	1.300 €/ha
- bei mind. 3.300 Pflanzen/ha und Waldrand	1.700 €/ha	1.900 €/ha	2.500 €/ha	2.700 €/ha
- bei mind. 6.500 Pflanzen/ha	3.000 €/ha	3.200 €/ha	4.500 €/ha	4.700 €/ha
Ballenpflanzen zur Bestandsbegründung und Nachbesserung	200 €/100 Stk.			
Nachbesserung bei Unterbau/Unterpflanzung	50 €/100 Stk.		75 €/100 Stk.	
Nachbesserung bei Saat				
- Eiche, Buche	1.500 €/ha		2.250 €/ha	
- Tanne, Edellaubholz	1.000 €/ha		1.500 €/ha	
- Birke, etc.	500 €/ha		750 €/ha	
Naturverjüngung	1.000 €/ha		1.500 €/ha	
Räumen	500 €/ha			

Bestands- und Bodenpflege		
Jugendpflege/Jungdurchforstung	400 €/ha	600 €/ha
Sicherung der Verjüngung in Steilhängen im SW und BW	entfällt	30 €/fm
Bodenschutzkalkung	90 % der förderfähigen Kosten	
Waldschutzmaßnahmen		
Abwehr von Larvenfraß	100 % der förderfähigen Kosten	
Abwehr rindenbrütender Insekten im Schutzwald	entfällt	
Forstschutzwirksames Aufarbeiten mit Holzverwertung		15 €/fm
Forstschutzwirksames Aufarbeiten ohne Holzverwertung		30 €/fm
Hubschrauberbringung		30 €/fm
Sonstige Maßnahmen		
Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften	75 % der förderfähigen Kosten	
Erstellung von Forstbetriebsgutachten	50 % der förderfähigen Kosten	
Besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Erntebeständen	Flachland	Hochlagen
- reduzierte Fläche unter 2 ha	400 €/ha	600 €/ha
- reduzierte Fläche über 2 ha und red. Fläche/Gesamtfläche < 0,5	300 €/ha	500 €/ha
- reduzierte Fläche über 2 ha und red. Fläche/Gesamtfläche > 0,5 ha	200 €/ha	400 €/ha
Besondere Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Plenterwäldern	5 €/fm	
Seilkranbringung im Schutz- und Bergwald		
bis 0,35 fm je lfm Seillinie		20 €/fm
0,36 bis 0,50 fm je lfm Seillinie		15 €/fm
0,76 bis 1,00 fm je lfm Seillinie		12,50 €/fm
0,51 bis 1,00 fm je lfm Seillinie		10 €/fm
1,01 bis 1,30 fm je lfm Seillinie		5 €/fm
mehr als 1,30 fm je lfm Seillinie (nur Schadh Holz)		5 €/fm
Abschlag bei Vollbaumbringung		- 5 €/fm

V Begleitung und Bewertung

Indikatoren siehe Kapitel 5.4.

VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Abzuwickeln sind noch folgende Maßnahmen, für die bis 31.12.2006 Verpflichtungen eingegangen bzw. Bewilligungen erteilt wurden:

- Beihilfen für unproduktive Investitionen in Wälder auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1257/99,

- Beihilfen für Standorterkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1257/99.

Abzuwickeln im Jahr	Unproduktive Investitio- nen in Wälder		Standorterkundungs- maßnahmen	
	VO 1257/99			
	Öffentliche Ausgaben	Anteil EU	Öffentliche Ausgaben	Anteil EU
	Mio €			
2007	4,0	2,0	0,8	0,4
2008	0,0	0,0	0,2	0,1
Sa.	4,0	2,0	1,0	0,5

VII Sonstiges/Besonderheiten

Im Gegensatz zur Definition von Wald, die sich in Art 30 Satz 2 der DVO zum ELER (VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006) findet, kommt für eine Förderung die Definition nach Art. 2 aus dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) zur Anwendung. Eine vergleichbare Begriffsdefinition findet sich auch im Bundeswaldgesetz für ganz Deutschland wieder.

Der wesentliche Unterschied gegenüber der Definition der KOM besteht darin, dass keine Mindestgröße vorgeschrieben ist. Sofern die Fläche mit Waldbäumen bestockt ist/wird und als Wald bewirtschaftet werden soll, gilt sie als Wald. Einzelne Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken (sog. Landschaftselemente) gelten nicht als Wald.

Präzisierung der förderfähigen Fläche

Ergänzend zur bestehenden Definition von Wald gemäß Waldgesetz für Bayern wird klargestellt, dass Flächen, die traditionell „vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken“ (Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 DVO zur ELER-Verordnung) genutzt werden, keinen Wald im förderrechtlichen Sinne darstellen. Auf diesen Flächen können somit auch keine waldbaulichen Fördermaßnahmen beansprucht werden.

Gemäß Ziffer 4.2.2.7 der NRR sind die Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen berechtigt, eine Förderung zu erhalten. Die Berechtigung wird zum Zeitpunkt der Antragstellung geprüft. Ein als antragsberechtigt anerkannter Antragsteller bleibt bis zum Ende der Bindungsfrist Zuwendungsempfänger. Auch bei Eigentum- / Besitzübergang der Förderflächen bleibt er für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

Die Förderung der Teilmaßnahmen beinhaltet keine produktiven Komponenten. Die Förderbeträge liegen unterhalb der Grenzen der NRR und entsprechen den Vorgaben der „Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-13“, Ziffer 175 Buchstabe a. Planmäßige Wiederaufforstungen sind nach Landesförderrichtlinie nur förderfähig, wenn nach forstfachlicher Begutachtung durch die Maßnahme eine Verbesserung des Waldzustandes erreicht wird. Darüber hinaus werden bei Wiederaufforstungen nur Laubhölzer, sowie Weißtanne und Eibe gefördert. Diese ökologisch wertvolleren Aufforstungen gehen über den Gesetzeszweck der Wiederaufforstungspflicht weit hinaus und erhöhen die Stabilität der Wälder sowie ihre Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel. Sie dienen der Verbesserung des ökologischen und sozialen Wertes der Wälder.

Die Maßnahme „Nichtproduktive Investitionen“ steht in keinem Bezug zu anderen aus EU-Mitteln finanzierten Maßnahmen.

Zuständigkeitsregelungen, Regelungen zur Durchführung sowie Kontroll- und Sanktionsverfahren sind in gesonderten Dokumenten aufgeführt.